



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 2005

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	15. 2. 2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) .....	44
113	15. 2. 2005	Gesetz über die Stiftung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste im Katastrophen-, Zivilschutz oder Rettungswesen (Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz – KatsEG-NRW) .....	44
223	15. 2. 2005	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ .....	45
24	15. 2. 2005	Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG .....	48
26	15. 2. 2005	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) .....	50
40	15. 2. 2005	Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) .....	52
631	13. 1. 2005	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport .....	55
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ...	56

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBl. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

1110

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über die Wahl  
zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Landeswahlgesetz)**

**Vom 15. Februar 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „seit mindestens drei Monaten“ durch die Wörter „mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl“ ersetzt. Satz 2 entfällt.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.“

3. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl von außerhalb des Landes zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.“

4. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 2 verliert.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2005

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

Der Finanzminister  
Jochen Dieckmann

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister  
Wolfgang Gerhards

113

**Gesetz  
über die Stiftung eines Ehrenzeichens  
für besondere Verdienste im Katastrophen-,  
Zivilschutz oder Rettungswesen  
(Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz –  
KatsEG-NRW)**

**Vom 15. Februar 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
über die Stiftung eines Ehrenzeichens  
für besondere Verdienste im Katastrophen-,  
Zivilschutz oder Rettungswesen  
(Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz –  
KatsEG-NRW)**

§ 1

Grundsatz

(1) Zur Anerkennung von Verdiensten im Ehrenamt auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr (Katastrophen-, Zivilschutz, Rettungswesen) im Land Nordrhein-Westfalen können Angehörige von Hilfsorganisationen mit einem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden.

(2) Das Ehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen.

§ 2

Personenkreis

Hilfsorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die nordrhein-westfälischen Ortsverbände der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
- b) die nordrhein-westfälischen Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser-Hilfsdienstes, des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

§ 3

Voraussetzungen

Die in § 1 genannten Personen können mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden

- a) in Silber für besondere Verdienste um den Katastrophen-, Zivilschutz oder das Rettungswesen,
- b) in Gold für besonders mutige und entschlossene Hilfeleistung unter Gefährdung des eigenen Lebens oder der eigenen Gesundheit bei Katastrophen oder anderen Notlagen.

§ 4

Verfahren

(1) Das Ehrenzeichen wird nur auf Vorschlag verliehen. Vorschlagsberechtigt sind für die Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen in Silber oder Gold die in § 2 Abs. 1 genannten Organisationen, für die Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen in Gold darüber hinaus die öffentlichen Stellen (kreisangehörige Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und die Bezirksregierungen) des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Organisationen und die öffentlichen Stellen schlagen die Verleihung des Ehrenzeichens auf dem jeweiligen Dienstweg – über die Bezirksregierungen – dem Innenministerium vor. Die Bezirksregierungen haben zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen. Die Bezirksregierungen schlagen die Verleihung des Ehrenzeichens dem Innenministerium unmittelbar vor.

(3) Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet namens der Landesregierung das Innenministerium. Die Aushändigung erfolgt in der Regel durch die Bezirks-

regierungen. Der Innenminister behält sich vor, die Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen in Gold persönlich vorzunehmen.

(4) Über die Verleihung des Ehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Inhaberin/des Inhabers über. Bei ihrem/seinem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

#### § 5 Form

(1) Das Ehrenzeichen nach § 3 besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt grünes Laub auf weißem Grund, das in der Mitte das Landeswappen und auf einem unterlegten Ring die Umschrift trägt: „Für Verdienste im Katastrophenschutz“.

(2) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird als Steckkreuz getragen. Anstelle des Steckkreuzes kann eine Rosette getragen werden.

#### § 6 Ausschluss/Entzug der Verleihung

(1) Das Ehrenzeichen wird nur an Personen verliehen, die sich durch eine würdige allgemeine Lebensführung auszeichnen.

(2) Erweist sich die Inhaberin/der Inhaber eines Ehrenzeichens durch ihr/sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann das Innenministerium das Ehrenzeichen entziehen; vor der Entscheidung hat eine Anhörung der betroffenen Person zu erfolgen.

(3) Das Ehrenzeichen wird nicht an Personen verliehen, die lediglich in Ausübung ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit gehandelt haben. Eine Auszeichnung entfällt, wenn für dieselbe Hilfeleistung die Rettungsmedaille nach § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG) in der jeweils geltenden Fassung verliehen wird. Die Verleihung der Rettungsmedaille geht der Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen vor.

#### § 7 Tragweise; Ersatz verlorengegangener Ehrenzeichen

(1) Angehörige der in § 2 Abs. 1 genannten Organisationen, denen seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein Ehrenzeichen verliehen worden ist, sind zum Tragen des entsprechenden Ehrenzeichens berechtigt. Die Urkunde gilt in diesen Fällen als Verleihungsurkunde.

(2) Verlorengegangene Ehrenzeichen werden nicht ersetzt; sie können als Ersatzstücke auf eigene Kosten beschafft werden.

#### § 8 Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erlässt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Fünf Jahre nach In-Kraft-Treten tritt das vorliegende Gesetz außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2005

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister  
Jochen Dieckmann

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie  
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2005 S. 44

## 223

### **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“**

**Vom 15. Februar 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“**

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Unter dem Namen „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(2) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

#### § 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Agenturen) durch eine zeitlich befristete Verleihung der Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren,
2. Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen,
3. Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von gebündelten Akkreditierungen,
4. Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen.

(2) Darüber hinaus hat die Stiftung folgende Aufgaben:

1. Sie wirkt darauf hin, einen fairen Wettbewerb unter den Agenturen zu gewährleisten.
2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.
3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.

4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.

### § 3

#### Zusammenwirken zwischen der Stiftung und den Agenturen

(1) Die Stiftung arbeitet mit den Agenturen vertrauensvoll zusammen und schließt mit ihnen Vereinbarungen, mit denen die Rechte und Pflichten der Partner im Akkreditierungssystem geregelt werden.

(2) Gegenstand der Vereinbarungen zwischen der Stiftung und der jeweiligen Agentur sind insbesondere

1. die Berücksichtigung der Strukturvorgaben im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 2 durch die Agentur bei der Akkreditierung,
2. die Einhaltung der Mindestanforderungen im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 3,
3. Qualitätsanforderungen für die interne Organisation der Agentur,
4. Berichtspflichten der Agentur gegenüber der Stiftung,
5. die Verpflichtung der Agentur, die Berichte über die Akkreditierungen und die Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter zu veröffentlichen,
6. regelmäßige Information der Agentur durch den Akkreditierungsrat,
7. die Voraussetzungen für die Reakkreditierung der Agentur,
8. die Einbeziehung der Agentur in die Arbeit der Stiftung, beispielsweise durch die Anhörung der Agentur zu grundlegenden Fragen der Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren,
9. die Verteilung der Wahrnehmung internationaler Aufgaben durch die Stiftung und die Agentur nach Maßgabe ihrer jeweiligen Aufgaben,
10. die Verpflichtung der Agentur auf das Prinzip der Lauterbarkeit im Umgang mit dem Siegel der Stiftung,
11. die Voraussetzungen, unter denen die Agentur die von ihr erfolgte Akkreditierung eines Studienganges entzieht,
12. die Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung der Vereinbarung; Maßnahmen, welche auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen im Sinne des § 5 Abs. 2 getroffen werden, bleiben unberührt.

### § 4

#### Stiftungsvermögen, Gebühren

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder nach Maßgabe der jeweiligen Landeshaushaltsgesetze. Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebührenerhebung nach Absatz 4 gedeckt wird.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 erheben. Die Satzung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 5

#### Satzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann.

### § 6

#### Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Akkreditierungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

### § 7

#### Akkreditierungsrat

(1) Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er die Agenturen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Dem Akkreditierungsrat gehören an:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
4. zwei Studierende,
5. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 4 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz), die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nr. 3 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 5 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nr. 6 durch die Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der lau-

fenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden.

(3) Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angehören. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

#### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 4 die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. § 7 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Übertragung der Stimme ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

#### § 10 Geschäftsstelle der Stiftung

(1) Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils

geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

#### § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 voraussetzt, festgestellt wird. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Landes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

#### § 12 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. § 106 Abs. 2 bis 4 HG gelten entsprechend.

#### § 13 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.

Düsseldorf, den 15. Februar 2005

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Peer Steibrück

Der Finanzminister  
Jochen Dieckmann

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister  
Wolfgang Gerhards

(L. S.)

Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie  
Birgit F i s c h e r

Die Ministerin  
für Schule, Jugend und Kinder  
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport  
Dr. Michael V e s p e r

– GV. NRW. 2005 S. 45

24

### **Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG**

**Vom 15. Februar 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG**

##### Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Zuweisung nach Satz 2 ausgenommen sind ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1a, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG gestellt haben, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Personenkreis

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,

1a. Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG gestellt haben, nicht über ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,

2. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) besitzen,

3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 1. 1. 2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden,

4. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a AufenthG verteilt worden sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummern 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages,

2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,

3. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,

4. in den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde

anzurechnen.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3 und erhalten folgende Fassung:

„Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zu den Stichtagen 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den genannten Stichtagen die Zahl der nach § 2 Nrn. 1 bis 4 anzurechnenden Ausländer und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg.“

dd) Satz 5 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Darüber hinaus sind Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „entweder“ und „oder in Notunterkünften“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 4“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Pauschalierte Landeszuweisung

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden jährlich Finanzmittel in Höhe von 120 Millionen Euro zur Verfügung, soweit nicht eine Anpassung nach Absatz 2 Satz 4 erfolgt. Von den zur Verfügung gestellten Mitteln sind 4,5 % ausschließlich für die soziale Betreuung zu verwenden. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Abs. 1 verteilt, korrigiert um die sich aus § 3 Abs. 4 und Abs. 5 ergebenden Änderungen (Finanzschlüssel). Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausbezahlt.

(2) Zum Stichtag 1. 1. 2005 wird der Bestand der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge erhoben (Basisdatenerhebung). In den Folgejahren wird jeweils zum 1. 1. eine Erhebung des anrechenbaren Bestandes durchgeführt. Die Oberste Landesbehörde veröffentlicht die Ergebnisse der Bestandserhebung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Soweit der anrechenbare Bestand der ausländischen Flüchtlinge in einem Folgejahr von demjenigen des jeweiligen Vorjahres abweicht, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Vom-Hundert-Satz der Veränderung angepasst, wobei der so errechnete Betrag auf volle Tausend Euro mathematisch auf- oder abgerundet wird. Der Betrag nach Satz 4 ist ab dem nach Feststellung der Abweichung folgenden Haushaltsjahr der Verteilung nach Absatz 1 zugrunde zu legen.“

5. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4 a  
Kostenpauschalen

(1) Das Land gewährt für jeden Ausländer, der aufgrund einer nach dem 1. 1. 2005 getroffenen Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt und nicht ab dem 1. 1. 2005 aus dem Ausland aufgenommen wurde, sowie für jeden Ausländer, dessen tatsächlich und rechtlich mögliche Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist, und der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 107) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG-SGB XII NRW vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 Euro. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Ausländer zu verwenden.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. jeweils bis zum darauffolgenden 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. der Bezirksregierung zu melden. Nach Ablauf der Meldefrist nach Satz 1 werden die Vierteljahrespauschalen nach Absatz 1 und 2 nur noch unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG. NRW. gewährt. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. zu.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem

AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe, die nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII in teilstationären oder stationären Einrichtungen erbracht werden und für die nicht die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 und 3 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AV-SGB XII NRW) in der geltenden Fassung zuständig sind; § 4 findet insoweit keine Anwendung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1“ durch die Wörter „für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Überprüfung der  
Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von einem Jahr durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die Ergebnisse bis zum 30. 6. 2006.“

8. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel II  
Übergangsregelung

(1) Für die Erstattung der im Zeitraum vom 1. 1. 2004 bis zum 31. 12. 2004 entstandenen Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG) vom 15. Juni 1999 findet § 5 Abs. 1 Satz 1 in der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) entsprechende Anwendung.

(2) § 3 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung auf Ausländer, die nach oder entsprechend dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der vor In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zuletzt geltenden Fassung aufgenommen wurden.

(3) Bei Ausländern, deren Abschiebung aufgrund eines im Zeitraum vom 21. 3. 2000 bis zum 31. 12. 2004 ergangenen Erlasses des Innenministeriums ausgesetzt wurde, durch den bestimmte Ausländergruppen vorübergehend von einer Abschiebung ausgenommen wurden, gilt für die Erstattung von Aufwendungen im Zeitraum vom 21. 3. 2000 bis zum 31. 12. 2004 § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) mit der Maßgabe, dass die Zahl der jeweils zu den Stichtagen zu meldenden Ausländer bis zum 31. 3. 2005 der Bezirksregierung mitzuteilen ist. Für die Erstattung von Aufwendungen, die ab dem 1. 1. 2005 für Ausländer im Sinne des Satzes 1 entstehen, gilt § 4 a mit der Maßgabe, dass auf die Frist nach § 4 a Abs. 1 und Abs. 2 die im Einzelfall bis zum 31. 12. 2004 bereits verstrichene Frist nach § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung vom 28. Februar 2003 anzurechnen ist. In den Fällen des Satzes 2 kann die Zahl der zum Stichtag 1. 1. 2005 zu meldenden Ausländer bis zum 15. 4. 2005 der Bezirksregierung mitgeteilt werden.

Artikel III  
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2005

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Peer Steibrück

Der Finanzminister  
Jochen Dieckmann

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie  
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2005 S. 48

26

**Verordnung  
über Zuständigkeiten im Ausländerwesen  
(ZustAVO)**

**Vom 15. Februar 2005**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform des Landtags –, des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220), des § 15a Abs. 4 Sätze 5 und 6, des § 23 Abs. 1, des § 24 Abs. 4 Satz 2 und des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1950), und des § 50 Abs. 2 und des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1950), wird verordnet:

**Kapitel 1  
Allgemeine Zuständigkeiten**

§ 1

Ausländerbehörden im Sinne des § 15a, des § 23, des § 24 und des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des § 19 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sind

1. die Ordnungsbehörden der Kreise, soweit nicht die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Zentralen Ausländerbehörden zuständig sind,
2. die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und der kreisfreien Städte, soweit nicht die Zentralen Ausländerbehörden zuständig sind,
3. die Kreisordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf und Köln als Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) im Rahmen der ihnen gesondert übertragenen Aufgaben.

§ 2

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) und des § 86 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wird den Ausländerbehörden übertragen.

**Kapitel 2  
Besondere Zuständigkeiten der  
Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) im  
Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger  
Ausländerinnen und Ausländer**

§ 3

(1) Den Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf und Köln werden im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer folgende Aufgaben übertragen:

1. Beschaffung von Passersatzpapieren für alle ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen,
2. Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen in die Herkunftsstaaten, die gemäß § 4 bestimmt werden,
4. Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken.

(2) In Amtshilfe für die Ausländerbehörden nach § 1 Nr. 1 und 2 nehmen die Zentralen Ausländerbehörden darüber hinaus im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer noch folgende Aufgaben wahr:

1. ausländerrechtliche Behandlung von allen Fällen von Abschiebungshaft sowie von Fällen, in denen sich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Strafhaft befinden,
2. organisatorische Durchführung von Ausreisen,
3. Transport und Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und zum Vollzug der Ausreisen.

§ 4

Einzelheiten der Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zwischen den Zentralen Ausländerbehörden sowie die Bestimmung der Herkunftsstaaten werden durch Verwaltungsvorschriften gem. § 19 geregelt.

**Kapitel 3  
Durchführung des Asylverfahrensgesetzes  
und des Aufenthaltsgesetzes**

§ 5

(1) Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG sind die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)

der Städte Bielefeld und Düsseldorf mit den ihnen zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern.

(2) Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern nach Absatz 1 sind

1. die bei den Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf betriebenen kommunalen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern,
2. die in Trägerschaft des Landes stehenden Zentralen Unterbringungseinrichtungen.

#### § 6

(1) Die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf sind für alle nach dem Asylverfahrensgesetz den Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) übertragenen Aufgaben zuständig, soweit die Aufgaben nicht der Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen sind.

(2) Die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf sind zuständig für alle ausländer- und asylrechtlichen Maßnahmen für Ausländer, die in den ihnen zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern zu wohnen verpflichtet sind, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

(3) Die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf nach Absatz 1 und 2 besteht auch dann, wenn die dort genannten Ausländer auf Veranlassung der Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf in den den Zentralen Ausländerbehörden zugeordneten Abschiebungshafteinrichtungen zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung nach § 62 AufenthG in Abschiebungshaft genommen werden. Die Zuordnung der Abschiebungshafteinrichtungen zu den Zentralen Ausländerbehörden ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan in Verbindung mit den dazu ergangenen besonderen Regelungen des Justizministeriums, die das Innenministerium mit Rund-erlass bekannt gibt.

#### § 7

Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde im Sinne des § 15 a Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Veranlassung der Verteilung der unerlaubt eingereisten Ausländer nach § 15 a AufenthG.

#### § 8

(1) Die Ausländerbehörden im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 führen im Rahmen der Amtshilfe die Anhörung gemäß § 15 a Abs. 4 Satz 2 AufenthG für die Bezirksregierung Arnsberg durch und übersenden dieser das Ergebnis.

(2) Die im § 49 Abs. 2 a AufenthG vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden durch die Ausländerbehörden im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 durchgeführt, sofern nicht bereits die übrigen in § 71 Abs. 4 Satz 1 AufenthG genannten Behörden tätig geworden sind.

#### § 9

Zuständige Behörde für die Anordnung nach § 15 a Abs. 4 Satz 1 AufenthG bei einer Verteilung in andere Länder ist die Bezirksregierung Arnsberg.

#### § 10

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 15 a Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Aufnahme unerlaubt eingereister Ausländer aus anderen Ländern ist die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) der Stadt Bielefeld.

(2) Die Unterbringung der nach Absatz 1 aufgenommenen Ausländer erfolgt in der kommunalen Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Ausländern, die bei der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld betrieben wird.

#### § 11

Zuständige Behörde für die länderübergreifende und landesinterne Verteilung der unerlaubt eingereisten Ausländer nach § 15 a AufenthG ist die Bezirksregierung Arnsberg. Dabei gilt für die Verteilung innerhalb des Landes § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 12

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen unerlaubt eingereisten Ausländer im Sinne des § 15 a AufenthG aufzunehmen und unterzubringen

#### § 13

(1) Die Ausländerbehörden im Sinne des § 1 Nrn. 1 und 2 führen bei einer Verteilung innerhalb des Landes und bei einer länderübergreifenden Verteilung die zur Umsetzung der Verteilungsanordnung nach § 11 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen durch.

(2) Die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld führt bei einer länderübergreifenden Verteilung nach Nordrhein-Westfalen die zur Umsetzung der Zuweisungsentscheidung nach § 11 Satz 1 i. V. m. § 3 FlüAG in die Zuweisungsgemeinde erforderlichen Maßnahmen durch.

#### § 14

(1) Im Falle einer Anordnung zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder eines Beschlusses nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf auch dann zuständig für alle ausländer- und passrechtlichen Maßnahmen für die von der Anordnung oder dem Beschluss erfassten Ausländer, wenn sie in Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 untergebracht werden. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die i. V. m. § 23 Abs. 2 AufenthG ergehen, sind hiervon nicht erfasst.

(2) Die Zuständigkeit endet mit der Zuweisung des Ausländers durch die Bezirksregierung Arnsberg nach § 15 oder § 16 Abs. 1 Satz 2 in eine Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen oder seiner Verteilung nach § 24 Abs. 3 AufenthG.

(3) Die Zuständigkeit örtlicher Ausländerbehörden besteht

1. in den Fällen des § 14 Abs. 2 erste Alternative,
2. in den Fällen, in denen sich Ausländer bereits vor einem Beschluss nach § 24 Abs. 1 AufenthG in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgehalten haben.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 endet mit der Zuweisung eines Ausländers nach § 15 in eine Unterbringungseinrichtung des Landes oder seiner Verteilung nach § 24 Abs. 3 AufenthG.

#### § 15

Zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern nach § 50 AsylVfG und Ausländern nach § 24 Abs. 4 AufenthG ist die Bezirksregierung Arnsberg. Dabei gilt für die Verteilung § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 16

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 23 Abs. 1 AufenthG aus dem Ausland aufgenommenen, ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung dieser ausländischen Flüchtlinge ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Verteilung und Zuweisung gilt nicht für Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die i. V. m. § 23 Abs. 2 AufenthG ergehen.

(2) Dabei gilt für die Verteilung § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 17

(1) Soweit ein Ausländer bei einer Zentralen Ausländerbehörde der Städte Bielefeld und Düsseldorf um Asyl nachgesucht hat und eine Aufnahmeverpflichtung des Landes besteht, bestimmt die Bezirksregierung Arnsberg diejenige Zentrale Unterbringungseinrichtung, in der der Ausländer nach § 47 AsylVfG zu wohnen verpflichtet ist. Die Bezirksregierung Arnsberg trifft diese Bestimmung auch für Ausländer, die von einem Beschluss nach § 24 Abs. 1 AufenthG erfasst werden. Für Ausländer im Sinne des § 16 trifft die Bezirksregierung Arnsberg diese Bestimmung im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern und Ausländern nach § 14 und § 16 in den Einrichtungen des Landes nach § 5 Abs. 2 Nr. 2.

(3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist außerdem zuständig für

1. die gemäß § 46 AsylVfG den Aufnahmeeinrichtungen bzw. den Ländern übertragenen Melde- oder Mitteilungspflichten,
2. die Entlassung gemäß § 49 Abs. 2, § 53 Abs. 2 AsylVfG aus den Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2,
3. die Durchführung der länderübergreifenden Verteilung gemäß § 51 AsylVfG und § 24 Abs. 3 AufenthG,
4. den Datenaustausch mit der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Zentralen Verteilungsstelle nach § 24 Abs. 3 AufenthG zur Feststellung der aktuellen Aufnahmequote des Landes.

### Kapitel 4

#### Schlussvorschriften

#### § 18

(1) Die notwendigen Kosten für den Betrieb der Zentralen Ausländerbehörden werden aus dem Landeshaushalt erstattet.

(2) Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Aufgabenerfüllung sowie die Organisationsstruktur der Zentralen Ausländerbehörden unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden.

#### § 19

Das Innenministerium wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

#### § 20

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und zum 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 6. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 661) und die Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1065), geändert durch Verordnung vom 29. April 1997 (GV. NRW. S. 85), außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2005

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer S t e i n b r ü c k

Der Innenminister  
Dr. Fritz B e h r e n s

Der Finanzminister  
Jochen D i e c k m a n n

Der Justizminister  
Wolfgang G e r h a r d s

– GV. NRW. 2005 S. 50

## 40

### Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)

Vom 15. Februar 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Stiftungen betreffende besondere vermögens- und haushaltsrechtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

#### § 2

Anerkennungsverfahren

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

#### § 3

Statusklärung in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

#### 2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

#### § 4

Grundsätze

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das

Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

### § 5

#### Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

### 3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

#### § 6

##### Grundsätze

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§ 13 Abs. 2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

(3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

#### § 7

##### Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

(3) Liegen der Stiftungsaufsichtsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

#### § 8

##### Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

#### § 9

##### Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

#### § 10

##### Zweckänderung, Aufhebung

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

#### § 11

##### Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsrechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer

Ansprüche bestellen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

#### 4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

##### § 12

##### Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die wesentlichen Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich. Das Stiftungsverzeichnis ist in das Internetangebot des Innenministeriums einzustellen.

(5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

(6) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

#### 5. Abschnitt Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

##### § 13

##### Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die

- a) von einer Kirche oder einer einer Kirche zuzuordnenen Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die

- a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder

Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

##### § 14

##### Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(3) Für die Statusfeststellung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung.

(5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

#### 6. Abschnitt Zuständigkeiten

##### § 15

##### Zuständige Behörden

(1) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Landesregierung oder oberster Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen.

#### 7. Abschnitt Schlussbestimmungen

##### § 16

##### Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 17

## In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NRW. S. 274) und die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVOStiftG NW) vom 2. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1198) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2005

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2005 S. 52

631

**Verordnung  
zur Übertragung von Befugnissen  
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushalts-  
ordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport  
Vom 13. Januar 2005**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – verordnet:

## § 1

(1) Den Bezirksregierungen werden, soweit in den §§ 3 und 4 keine abweichenden Regelungen getroffen werden, folgende Befugnisse übertragen:

1. gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, soweit es sich um Behörden handelt, die der Aufsicht der Bezirksregierungen unterliegen,
2. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro p.a. beträgt,
3. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 100.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,

5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle der
    - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75.000 Euro und
    - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50.000 Euro niederzuschlagen,
  6. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 bei Beträgen bis zu 25.000 Euro zu erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

## § 2

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Einrichtungen meines Geschäftsbereichs übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro p.a. beträgt,
  2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und ein Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
  3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 50.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
  4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle der
    - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 35.000 Euro und
    - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 20.000 Euro niederzuschlagen,
  5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

## § 3

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden in Fällen notwendiger Erstattungsansprüche bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld übertragen.

Die Bezirksregierungen dürfen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 8.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 5 Jahren stunden,
  2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle der
    - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 8.000 Euro,
    - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 4.000 Euro niederzuschlagen,
  3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 4.000 Euro erlassen.
- (2) Die Gemeinden dürfen:
1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 4.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren stunden,
  2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle der
    - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 4.000 Euro,
    - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 2.000 Euro niederzuschlagen,
  3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 Euro erlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

## § 4

(1) Bezüglich festgesetzter Ausgleichszahlungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3062), in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2000 (GV. NRW. S. 356), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (6. AFWoÄndG NRW) vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 857) und ab 1. Januar 2005 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 137), werden den Bezirksregierungen und den Oberfinanzdirektionen sowie den im Wege der Organleihe für die Durchführung des AFWoG NRW vom Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeseisenbahnvermögen als Rechtsnachfolger der Deutschen Bundesbahn zur Verfügung gestellten Behörden und Stellen (Verwaltungsabkommen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NRW zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bundesministerium der Finanzen vom 2. April 1990 [GV. NRW. S. 242] sowie Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bundeseisenbahnvermögen vom 14. August 1996 [GV. NRW. S. 349] in der jeweils gültigen Fassung) und der mit dem Vollzug des AFWoG NRW beliehenen Deutschen Post Wohnen GmbH, vormals POSTDIENST Wohnbau GmbH (Beleihungsvereinbarung vom 7. Mai 1995 [GV. NRW. S. 471] in der jeweils gültigen Fassung) folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 100.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle der
  - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75.000 Euro und
  - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50.000 Euro niederschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 bei Beträgen bis zu 25.000 Euro zu erlassen.

(2) Den Kreisen und Gemeinden als zuständige Stellen im Sinne des § 11 AFWoG werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 25.000 Euro für die Dauer von bis zu 5 Jahren zu stunden,

2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle der
    - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 15.000 Euro und
    - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 7.500 Euro niederschlagen,
  3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 bei Beträgen bis zu 5.000 Euro zu erlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung. Die Verordnung des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung vom 28. Juli 1981 (GV. NRW. S. 424) sowie die Verordnung der Ministerin für Bauen und Wohnen zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 29. September 1993 (GV. NRW. S. 845) werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 13. Januar 2005

Der Minister  
für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael V e s p e r

– GV. NRW. 2005 S. 55

**Hinweis für die Bezieher  
des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddeckem zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Jahrgang 2004 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2004 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2005 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2005 S. 56



**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359